

XXIV. GP.-NR

6728 /J

21. Okt. 2010

Anfrage

**der Abgeordneten Dietmar Keck, Kolleginnen und Kollegen
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend Prozesshilfe und Opferschutzorganisationen**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

Österreich ist ein Rechtsstaat, in dem jedem und jeder der Weg zu Gerichten offen steht, um gegen Unrecht anzukämpfen oder sich gegen Benachteiligung oder Beschädigung zu wehren.

Leider ist dieser Weg auch mit Kosten verbunden, weswegen die Erreichung dieses Rechts – selbst bei eindeutig festzustellender Sachlage oder objektiver Benachteiligung von Betroffenen – für viele Menschen mit Hürden verbunden ist.

Genau hier „springen“ Opferschutzeinrichtungen wie zum Beispiel der Weiße Ring in die Bresche. Sie stehen Betroffenen entgeltfrei zur Verfügung und organisieren die sog. „Prozessbegleitung“, die dafür sorgen tragen soll, dass die Frage der Leistbarkeit nicht zur Basis für Rechtssicherheit oder Rechtsschutz wird.

Angeregt durch zur Kenntnis gebrachte Vorfälle im Bereich Opferschutzorganisationen bzw. Prozessbegleitungen stellen die unterzeichnenden Abgeordneten an die Bundesministerin für Justiz nachstehende

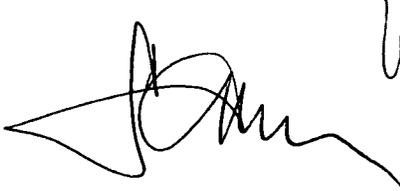
ANFRAGE

1. Wie lauten die Kriterien, die jemand erfüllen muss, um eine sog. „Prozessbegleitung“ nach §66 Abs. 2 StPO zu erhalten?
2. Stimmt es, dass dem Antrag auf Prozessbegleitung keine anwaltliche Vertretung in diesem Falle vorausgehen darf?
3. Falls ja, warum?

4. Was sind die Gründe dafür, dass eine Person, die bereits in einer Angelegenheit anwaltlich vertreten wurde, von der Inanspruchnahme der Prozessbegleitung ausgeschlossen wird?
5. Was wird seitens des BMJ bzw. des Gesetzgebers im Falle der Prozessbegleitung unter „anwaltlicher Vertretung“ verstanden?
6. Wie in der Einleitung erwähnt, stellen die Verfahrenskosten für viele ein wichtiges Argument dar. Diese Kosten können auch während eines bereits laufenden Verfahrens so hohe Dimensionen annehmen, sodass es für einzelne plötzlich nicht mehr leistbar wird. Auch kann es passieren, dass sich Rechtsschutzversicherungen aus Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherten lösen. Gibt es für einen solchen Fall Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der Prozessbegleitung?
7. Falls nein, warum nicht?
8. Ist es richtig, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf psychosoziale oder juristische Prozessbegleitung besteht?
9. Bei welcher Institution oder Behörde kann ein Opfer einen derartigen Antrag stellen?
10. Wie wird über derartige Anträge entschieden (Bescheid, Beschluss etc)?
11. Kann das Opfer eine ablehnende Entscheidungen durch Rechtsmittel bekämpfen?
12. Wenn die Frage 11 mit Nein beantwortet wird, welche sonstigen Möglichkeiten bestehen
13. Wie kann sich ein Opfer gegen die Nicht-Gewährung von psychosozialer oder juristischer Prozessbegleitung zur Wehr setzen?
14. Sind Opferschutzeinrichtungen, die im Auftrag des Justizministeriums tätig werden, nach außen als solche erkennbar und von anderen privatrechtlichen Vereinen oder Organisationen, auf die das nicht zutrifft, auch für Laien unterscheidbar?

15. Sind Opferschutzeinrichtungen verpflichtet, auch wenn sie im konkreten Fall nicht zuständig sind, Ansuchen um psychosoziale oder juristische Prozessbegleitung entgegenzunehmen und an die zuständige Opferschutzeinrichtung weiterzuleiten?
16. Wie viele Anträge auf Gewährung einer Prozessbegleitung wurden in den Jahren 2008, 2009 und 2010 gestellt?
17. Wie viele Anträge wurden in den Jahren 2008, 2009 und 2010 abgelehnt?
18. Wie lauten die häufigsten Ablehnungsgründe?
19. Da sich das Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung sehr stark bei der Staatsanwaltschaft konzentriert, und diese dadurch von Beginn an umfassende Informationen zum Opfer besitzt, wäre es sicherlich sinnvoll, die Entscheidung über die Gewährung einer Prozesshilfe eben dort anzusiedeln. Wie sieht dies die Frau Justizministerin?
20. Im Bereich der psychologischen und juristischen Prozessbegleitung haben vor allem Opferschutzorganisationen eine wichtige Rolle inne. Welche Kriterien muss eine Organisation erfüllen, um als „Opferschutzorganisation“ fungieren zu können?
21. Wieviele Opferschutzorganisationen gibt es in Österreich?
22. Erhalten die Opferschutzorganisation in Österreich eine finanzielle Zuwendung seitens des Bundesministeriums für Justiz und/oder der Gerichte?
23. Wenn ja, wodurch begründet sich diese Zuwendung?
24. Wie wird dies abgerechnet?
25. Welchen Gesamtbetrag haben die diversen Opferschutzorganisationen in den Jahren 2008, 2009 und für ihre Leistungen erhalten?
26. Welche Organisation erhielt darunter am meisten?
27. Auf wie viel beläuft sich der Betrag, den diese Organisation erhielt?

28. Welche Aufgaben erfüllen Opferschutzorganisationen gegenüber ihren KlientInnen?
29. Welche Aufgaben erfüllen Opferschutzorganisationen gegenüber dem Bundesministerium für Justiz bzw. den Gerichten?
30. Welche Ausbildung müssen MitarbeiterInnen von Opferschutzorganisationen aufweisen?
31. Unterliegen MitarbeiterInnen von Opferschutzorganisationen bestimmten Pflichten wie z.B. solchen zur Verschwiegenheit? Wenn ja, welche?
32. Falls ja, gelten diese Verpflichtungen auch für ehrenamtliche MitarbeiterInnen und FunktionärInnen solcher Organisationen?
33. Wird die Arbeit der Opferschutzorganisation evaluiert bzw. kontrolliert?
34. Wenn ja, wie?
35. Welche Mittel stehen einer betroffenen Person offen, wenn die Prozesshilfe bei Mitwirkung einer Opferschutzorganisation abgelehnt wurde?
36. Gibt es Gründe der Befangenheit, die eine Opferschutzorganisation von Beratungs- oder Vertretungsarbeit ausschließt? Wenn ja, wie lauten sie?
37. In vielen Fällen passiert es, dass Opferschutzorganisationen externe Anwälte mit der Vertretung ihrer KlientInnen betreuen. Im Wissen um diese Praxis stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre betroffenen Opfern den direkten Weg zu ebensolchen Anwälten im Sinne der Prozessbegleitung zu gestatten. Wie steht die Bundesministerin zu diesem Vorschlag?



Wolke Königberger-G
